

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan `Sport- und Funpark´

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen `über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde´.

Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im vorliegenden Plangebiet befinden sich neben einer Kleingartenanlage derzeit drei Rasen-Sportplätze und das Vereinsheim des FC Uhldingen 1927 e.V. Dieses Angebot möchte die Gemeinde um einen weiteren Rasenplatz und um Spiel- und Sportmöglichkeiten für Jugendliche ergänzen. Gleichzeitig wird die mittelfristige Verlegung der derzeit unmittelbar am Naturschutzgebiet `Seefelder Achmündung´ gelegenen Tennisplätze angestrebt.

Von der Zentralisierung des Sportangebotes verspricht sich die Gemeinde eine höhere Attraktivität des Gesamtareals sowie Vorteile beim Unterhalt der Flächen und eine verbesserte Sozialkontrolle.

Für das zusätzliche Sportangebot wird die Erweiterung der vorhandenen Stellplätze erforderlich. Hierzu ist die Anlage eines neuen Parkplatzes am östlichen Rand des Plangebietes vorgesehen, der von der parallel zur Bundesstraße 31 verlaufenden Bodenseestraße aus erschlossen wird.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 10,4 ha.

Die Planung entspricht dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg und steht Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

Verfahrensablauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 28.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 06.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Billigung des Entwurfs fand am 03.06.2014 statt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.06.2014 bis zum 16.07.2014. Am 14.10.2014 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Offenlage beschlossen. Diese fand vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 statt. Am 10.02.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 20.02.2015.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Klima + Luft, Wasser, Flora + Fauna, Bevölkerung / Naherholung sowie geschützte Arten ermittelt und bewertet. Eingriffe sind demnach insbesondere für das Schutzgut Boden durch die Anlage eines zusätzlichen Rasen-Spielfeldes und den Bau zusätzlicher Pkw-Stellplätze zu erwarten. Für das Schutzgut Flora / Fauna kann durch Maßnahmen im Plangebiet, z. B. Baumpflanzungen, eine Verbesserung der Situation bilanziert werden.

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

Insgesamt beträgt das rechnerische Biotopwertdefizit 190.335 Biotopwertpunkte und wird durch eine Ökokonto - Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH kompensiert, bei der Ackerflächen zum Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte auf der Gemarkung Eigeltingen / Landkreis Konstanz umgewandelt werden.

Bewertung der Eingriffs - Schwerpunkte

Landschaftsbild:

Mit der vorgesehenen Nutzung wird sich das Landschaftsbild nur wenig verändern. Der Charakter des Offenlands bleibt erhalten.

Zur Minimierung des Eingriffs tragen folgende Maßnahmen bei:

- Beschränkung der befestigten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Beschränkungen zur Außenraum-Beleuchtung (siehe hierzu auch Pkt. 2.1.5.1 geschützte Arten),
- Begrenzung von Werbeanlagen im Außenraum,
- Weitgehender Erhalt des Gehölzbestandes,
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Boden:

Die Nutzung als Sport- und Kleingartenanlage ist in Teilen mit einer Bodenversiegelung bzw. Teilversiegelung verbunden, bei der alle Funktionen verloren gehen oder stark beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die nicht versiegelten Rasen-Spielfelder, weil die Bodenstruktur grundlegend verändert wird.

Zur Minimierung des Eingriffs tragen folgende Maßnahmen bei:

- Beschränkung der befestigten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- die Verwendung offenerporiger / wasserdurchlässiger Beläge für Geh- und Radwege und Pkw-Stellplätze,
- Erarbeitung eines Bodenverwertungskonzeptes.

Klima / Luft:

Als große zusammenhängende Freifläche mit geringem Versiegelungsgrad ist das Plangebiet wichtig für die Kaltluftentstehung und hat eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Es liegt allerdings im unmittelbaren Einflussbereich der vielbefahrenen Bundesstraße 31.

Im Bereich versiegelter Flächen (Tennisanlage, Jugend-Sport- und Spielanlage, Bebauung) wird die Kaltluftbildung reduziert und erhöht sich die Wärmeabstrahlung. Im Vergleich zum Gesamtgebiet handelt es sich jedoch um kleinere Flächen, so dass die klimatische Ausgleichsfunktion insgesamt erhalten bleibt.

Zur Minimierung des Eingriffs tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes,
- Baum- und Gehölzpflanzungen im Umfeld der befestigten Flächen,
- Anlage des neuen Sportplatzes als Rasen-Spielfeld,
- Bewässerungseinrichtung für die Tennisanlage, wenn diese als Tennisplatz angelegt wird (Verringerung der Staubentwicklung),

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

- Parkplätze baumüberstellt und wasserdurchlässig, möglichst in 'grüner' Bauweise (Schotterrasen, Rasenpflaster).

Wasser:

Die Bebauung und Versiegelung von Flächen führt in diesen Bereichen zu Eingriffen in das Schutzgut Wasser. Potentiell sind dort die Verringerung der Grundwasserneubildung sowie die Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses zu erwarten. Innerhalb des Kleingartengeländes verläuft ein nicht kartierter, wasserführender Graben. Für diesen Graben ist in der Gesamtkonzeption des Sport- und Funparks die Renaturierung vorgesehen.

Zur Minimierung des Eingriffs tragen folgende Maßnahmen bei:

- Breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über belebte Bodenschichten, im Bereich der Rasen-Spielfelder über Drainagen / Sickerleitungen, die unter den Spielfeldern verlaufen, im Bereich der befestigten Flächen (Tennisanlage, Jugend-Sport- und Spielanlage über seitlich angeordnete, flache Rasenmulden,
- Überprüfung, ob und inwieweit der wasserführende Graben renaturiert werden kann,
- Anlage der Geh- und Radwege sowie der erforderlichen Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen.

Flora / Fauna:

Die Planung greift vorwiegend in Ackerflächen ein. Es sind nur vereinzelt Gehölze betroffen. Pflanzgebote für Bäume und Sträucher führen insgesamt zu einer Verbesserung der Situation.

Zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erhalt prägender Einzelbäume und wertgebender Gehölzbestände,
- keinerlei Eingriffe in die geschützten Biotope,
- Schutz der Biotope während der Bauzeit,
- Pflanzgebote für Laubbäume,
- Renaturierung des Wassergrabens und Entwicklung als Grünzug mit standortgerechter Bepflanzung.

Pflanzgebote für Bäume und Sträucher führen insgesamt zu einer Verbesserung der Situation.

Geschützte Arten:

Vom Büro SeeConcept, Uhldingen-Mühlhofen, wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Plangebietes erarbeitet. Darin sind auch die wesentlichen, im Plangebiet aufgefundenen Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Dies sind insbesondere zahlreiche Vogelarten, der Nachweis von Fledermäusen und Amphibien gelang nicht.

Artenschutzrelevante Planinhalte sind:

- Keine Eingriffe in die nördlichen, westlichen und südlichen Randbereiche des Plangebietes (teilweise geschützte Biotope),
- Weitgehender Erhalt des vorhandenen alten Gehölzbestandes,
- Pflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher,

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

- Möglichkeiten der Renaturierung des wasserführenden Grabens sind im weiteren Verfahren zu prüfen,
- Anbringung von Fledermauskästen (Flachkästen und Fledermaushöhlen) im Plangebiet,
- Schutzmaßnahmen für die geschützten Biotope während der Bauzeit,
- vollständig geschlossene, staubdichte Scheinwerfer bei Beleuchtungseinrichtungen für den Außenraum (insektenfreundliche Lampen), Beschränkung der Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen (Trainings-)Zeiträume, Vermeidung von Leucht- und Blendwirkungen in Richtung Norden (Seefelder Aach) und Westen (geschütztes Biotop).

Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Festsetzungen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Bevölkerung / Naherholung:

Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft bleiben erhalten und werden durch das neue Angebot an Sport- und Spielanlagen und die Ausweitung des Geh- und Radwegenetzes gesteigert.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger sowie der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden in Synopsen zusammengefasst und dem Gemeinderat mit Abwägungsvorschlägen vorgelegt. Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger sind zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens Stellungnahmen eingegangen.

Das Landratsamt Bodenseekreis und das Regierungspräsidium Tübingen wiesen darauf hin, dass das Plangebiet teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt. Hier wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz angestrebt. Bezüglich der angestrebten Wegeverbindungen im Plangebiet (Rundwege) wurde seitens des Landratsamtes kritisch bewertet, dass die Wege teilweise bis an das geschützte Biotop heranreichen. Im weiteren Verfahren wurden daraufhin die im Bebauungsplan dargestellten Wege bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Ein weiterer Hinweis betraf die Linienführung der B 31 neu, die im Nordwesten das Plangebiet tangiert. Hierzu ging auch eine ausführliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ein. Linienführung und 20-m-Abstand wurden daraufhin im Bebauungsplan dargestellt, ergänzt um die Festsetzung, dass in diesen Bereichen liegende Nutzungen nur bis zum Planfeststellungsbeschluss für die B 31 neu genehmigt sind und entsprechende Anlagen dann wieder zurückgebaut werden müssen. Sowohl vom Landratsamt als auch vom Regierungspräsidium Tübingen wurde festgestellt, dass das im Bebauungsplan ausgewiesene Mischgebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sei. Hier war ursprünglich die Anpassung des FNP vorgesehen, nach der Offenlage beschloss die Gemeinde, das Mischgebiet aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen.

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

Zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde vom Landratsamt festgestellt, dass aus der Kleingartenanlage regelmäßig die Grünabfälle am Ufer der Aach entsorgt werden. Da die Gemeinde größtenteils nicht Eigentümerin dieser Fläche ist, müssen hier vom Eigentümer entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Weitere Hinweise betrafen den Artenschutz, diese wurden in den Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebietes übernommen. Unter dem Gesichtspunkt des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes wurde um Prüfung gebeten, inwieweit die neuen Pkw-Stellplätze Funktionen als Ortsrandparkplatz übernehmen können. Dies ist so vorgesehen. Vom Landwirtschaftsamt wurde darum gebeten, auf Feldgehölze, die als Wirtspflanzen für den Feuerbrand gelten, in der Nachbarschaft zu Obst (500 m) zu verzichten. Die entsprechenden Pflanzenarten sind in der Pflanzenliste nicht enthalten. Um den Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren, würde es das Landwirtschaftsamt begrüßen, wenn die vorgesehene Renaturierung des wasserführenden Grabens im Bereich Kleingartenanlage /Tennisanlagen realisiert und damit zum ökologischen Ausgleich beitragen würde. Dies ist so vorgesehen.

Aus Sicht der Verkehrsplanung wurde der entlang der östlichen Grenze des Plangebietes, parallel zur L 201 verlaufende Radweg vom Landratsamt kritisch beurteilt, weil er über den neuen Parkplatz führt und dies angesichts der zu erwartenden Ein-/Ausparkvorgänge und des Parksuchverkehrs als nachteilig bewertet wird. Stattdessen wird empfohlen, eine durchgängige Führung des Weges entlang der Landesstraße mit bevorrechtigter Querung der Parkplatzzufahrt vorzusehen. Dies würde jedoch zum Verlust von einer Parkplatzeihe führen, die Gemeinde wird daher die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Parkplatzes prüfen.

Vom Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) ging eine ausführliche Stellungnahme ein, die sich zunächst mit dem vorgesehenen Mischgebiet am südlichen Rand des Plangebietes beschäftigte. Hier wird darauf verwiesen, dass das Mischgebiet im weiteren Verfahren aus dem Bebauungsplan herausgenommen wurde. Es wurde ein zunehmender Nutzungsdruck auf die Vegetation entlang der Aach befürchtet und entsprechende Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Hierzu zählen die Beschränkung der Außenbeleuchtung, wie sie im Bebauungsplan schon vorgesehen ist und die Einhaltung eines größeren Abstandes des Funparks zu einer wertvollen alten Eiche. Auch diese Anregung konnte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Weitere Hinweise betrafen die Wegeführung im Gebiet und die geplante Verlegung der Tennisplätze vom jetzigen Standort an der Aachmündung in den Sport- und Funpark. Aus Sicht des BUND macht diese Verlegung nur dann Sinn, wenn die dann frei werdenden Flächen zur Arrondierung des Naturschutzgebietes genutzt werden. Die Nutzung des freiwerdenden Geländes ist allerdings nicht Sache des Bebauungsplanes. Angesprochen wurde zudem das Thema Hochwasserschutz. Hier wird auf die Stellungnahmen von Landratsamt Bodenseekreis und Regierungspräsidium Tübingen verwiesen.

Hinweise des Regierungspräsidium Freiburgs Tübingen - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – zur geologischen Situation,

Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen
Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

Bodenbeschaffenheit, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz hatten keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung.

Vom Regierungspräsidium Tübingen erfolgten zur archäologischen Denkmalpflege Hinweise, die in den Textteil des Bebauungsplanes eingeflossen sind.

Zu den Belangen des Straßenverkehrs wurde darauf hingewiesen, dass entlang der L 201 für bauliche Anlagen (Parkierungsflächen) ein Anbauabstand vom befestigten Fahrbahnrand von mindestens 3 m einzuhalten sei. Außerdem müsse zwischen den Parkierungsflächen und der Straße ein Fahrzeug-Rückhaltesystem nach RPS 2009 vorgesehen werden. Diese Punkte sind in der Planung berücksichtigt. Ebenso wurde auf Veranlassung des Regierungspräsidiums ein Hinweis aufgenommen, wonach im 20 m Anbauverbotsabstand Werbeanlagen unzulässig sind. Aufgrund des neuen Anschlusses sei der bestehende südliche Anschluss über Flurstücksnummer 355/4 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für Kraftfahrzeuge dauerhaft zu schließen. Weiterhin wies das Regierungspräsidium darauf hin, dass weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der L 201 zu anliegenden Grundstücken nicht gestattet seien. Dieses Zufahrtsverbot müsse im Bebauungsplan entlang der L 201 durch das entsprechende Planzeichen dargestellt werden. Auch dies ist in der Planung berücksichtigt. Die gewünschten Sichtfelder sind im Plan dargestellt.

Weitere Hinweise des Regierungspräsidiums betrafen die erforderlichen Schutzzäune, die Außenbeleuchtung, die Bepflanzung und Leitungsverlegung im Plangebiet sowie die Entwässerung. Sie konnten alle berücksichtigt werden. Abschließend wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch die zeitliche Begrenzung der im gekennzeichneten Bereich der Trasse B 31 neu liegenden baulichen Anlagen eine Ersatzvornahme einzuplanen sei, da der Baulastträger Bund zu keinen Entschädigungen verpflichtet werden könne.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes erläuterte das Regierungspräsidium Tübingen, dass nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden könne. Hierzu sei u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich sei oder an anderer Stelle geschaffen werden könne. Die neun genannten Voraussetzungen müssten kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen könnten unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden. Nach Ansicht der Gemeinde sind die neun Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt, sie werden in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend aufgeführt. Auf dieser Grundlage soll die Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Aus der Sicht des Naturschutzes wurde um eine inhaltliche Betrachtung möglicher Auswirkungen der Planung auf das Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ gebeten. Das Vogelschutzgebiet ist im Umweltbericht dargestellt. Es liegt größtenteils deutlich vom Plangebiet entfernt und grenzt nur an einer Stelle an das dem Plangebiet gegenüber liegende Ufer der Aach an. Die beidseitige Vegetation entlang

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan `Sport- und Funpark´

der Aach bildet dabei eine markante Zäsur. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Auch die im Plangebiet liegenden Brut- und Nahrungshabitate (Baum- und Strauchbestand) bleiben größtenteils erhalten und werden ergänzt. Ebenso sollte die mögliche Bedeutung der Ufervegetation entlang der Aach als Leitstruktur für Fledermäuse berücksichtigt werden. In diese Ufervegetation wird jedoch nicht eingegriffen, Beeinträchtigungen der Leitstruktur für Fledermäuse sind daher nicht zu befürchten.

Das Polizeipräsidium Konstanz schloss sich den Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen bezüglich der Führung des Geh- und Radweges über den neuen Parkplatz an. Hier wird auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.

Von der Netze BW GmbH wurde um den Eintrag eines Leitungsrechtes für eine bestehende Leitung gebeten. Dies ist erfolgt.

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes. Diese hatten jedoch keine Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Offenlage gingen wiederum seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Stellungnahmen ein.

Vom Landratsamt Bodenseekreis wurde zu den Belangen des Naturschutzes kritisiert, die im Plan dargestellten Wege würden nach wie vor zu den geschützten Bereichen führen und eine planerische Abgrenzung der Kleingärten zum angrenzenden Biotop sei nicht erkennbar. Hierzu stellt die Gemeinde fest, dass die Wege, wie sie im Plan eingetragen sind, für die Erschließung des Plangebietes erforderlich sind und dass missbräuchliche Nutzungen im Bereich des Kleingartengeländes ggfs. über eine Nutzungsordnung vermieden bzw. geahndet werden müssen. Weitere Hinweise betrafen den Artenschutz, die diesbezüglichen Anregungen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Hierzu gehören Erhaltungsgebote für bestehende Gehölzstrukturen und die Anbringung von Fledermauskästen im Plangebiet.

Nochmals angesprochen wurde das im Plan ausgewiesene Mischgebiet, das nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sei. Diese Ausweisung wurde mittlerweile aus dem Plan herausgenommen.

Der Bund für Natur- und Umweltschutz (BUND) hielt die kumulative Auflistung zur Begründung der Genehmigungsfähigkeit der Bauten innerhalb der Überflutungsflächen HQ100 in Teilen für nicht stichhaltig. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Textteil des Bebauungsplanes verwiesen, und darauf, dass hierzu seitens des Landratsamtes Bodenseekreis als unterer Wasserbehörde keine Bedenken vorliegen. Für den zu renaturierenden Wassergraben im Plangebiet wurde eine detailliertere Planung gewünscht. Diese ist jedoch Sache der Ausführungsplanung. Kritisiert wurde der vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleich in Form des Erwerbs von Biotopwertpunkten. Man halte stattdessen die Führung eines Ökokontos für sinnvoll. Hier wird von der Gemeinde darauf verwiesen, dass es insbesondere bei größeren Plangebietes durchaus gebräuchliche Praxis ist, Biotopwertpunkte zu erwerben, um eine sinnvolle Steuerung und

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan 'Sport- und Funpark'

Bündelung von Kompensationsmaßnahmen auch über Gemarkungsgrenzen hinweg zu ermöglichen.

Die vom Regierungspräsidium Tübingen - Abt. archäologische Denkmalpflege - aufgeführten Hinweise wurden bereits nach der ersten Trägerbeteiligung in den Textteil des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Vom Regierungspräsidium wurde zu den Belangen des Straßenbaus darum gebeten, die im Plan eingetragenen Sichtfelder im Einmündungsbereich zur L 201 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Dies ist erfolgt.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes erfolgte die Anregung, den Gewässerrandstreifen entlang der Aach im Textteil des Bebauungsplanes aufzuführen. Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen. Es wurde nochmals auf die teilweise Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Dieser Themenkomplex ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich behandelt.

Weitere Hinweise verschiedener Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Planung.

Planungsalternativen

Die Gemeinde hat sich für die Zentralisierung der Sportanlagen entschieden, weil die zu erwartenden Nutzungskonflikte eher gering sind, durch die Ausweitung des Angebotes für Spiel und Sport die Attraktivität des Gebietes insgesamt gesteigert wird, der Unterhalt der Flächen vereinfacht / rationalisiert werden kann, die Sozialkontrolle verbessert wird und das Gesamtareal für die Naherholung entscheidend aufgewertet werden kann. Für die Auswahl des Plangebietes sprach, dass hier bereits funktionierende Anlagen bestehen, dass es zentral und verkehrsgünstig gelegen ist, eine geeignete Topographie aufweist (Ebenheit des Geländes), nicht isoliert im Außenbereich angesiedelt ist, sondern sich an bestehende Strukturen anschließt, aus Gründen des Lärmschutzes einen Abstand zur Wohnbebauung aufweist (für Tennisanlagen mit mehr als 3 Spielfeldern und Spielbetrieb auch außerhalb der Ruhezeiten Mindestabstand zum Allgemeinen Wohngebiet 163 m gem. städtebaulicher Lärmfibel des Ministeriums f. Wirtschaft Bad.-Württ.). Ein vergleichbares Gelände steht auf der Gemarkung Uhldingen-Mühlhofen nicht zur Verfügung.

Fazit

Mit der vorliegenden Planung kann die angestrebte Zentralisierung der Sportanlagen auf dem Gemeindegebiet realisiert werden. Sie schafft attraktive, wohnortnahe Freizeit- und Naherholungsangebote für die Bevölkerung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Festsetzungen im Bebauungsplan minimiert werden. Die Planung entspricht den Zielen der Gemeindeentwicklung. Unter Berücksichtigung aller Aspekte und nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen daher am 10.02.2015 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.